

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 14, August 2021

Inhalt

Aktuelles	2
Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode – Laufendes Konsultationsverfahren und weitere Handlungsoptionen.....	2
Gesetzgebung.....	2
Neue Regelungen zum Transparenzregister am 1. August 2021 in Kraft getreten	2
Energierrechtliche Gesetzesänderungen in Kraft getreten	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4

Aktuelles

RA Dominik Martel

Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RAin Dr. Melanie Meyer

Tel.: +49 30 2636-2094
melanie.meyer@pwc.com

RA Dr. Julien Lamott

Tel.: +49 211 981-4696
julien.lamott@pwc.com

Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode – Laufendes Konsultationsverfahren und weitere Handlungsoptionen

Die Eigenkapitalzinssätze für sowohl Strom- als auch Gasnetzbetreiber könnten durch die Bundesnetzagentur schon im Herbst diesen Jahres festgelegt werden. Nach den derzeitigen Festlegungsentwürfen der Bundesnetzagentur (Az. BK4-21-055 und Az. BK4-21-056) soll der jeweilige Zinssatz für Neuanlagen mindestens 4,59 % vor Steuern und für Altanlagen zumindest 3,03 % vor Steuern betragen.

Gesteigerter Effizienzdruck durch niedrigere Eigenkapitalzinssätze

Die von der Bundesnetzagentur derzeit in den vorgenannten Entwürfen vorgesehenen Zinssätze würden im Verhältnis zur dritten Regulierungsperiode – wie bereits zu erwarten gewesen ist – deutlich niedriger ausfallen. Dies wiederum würde von den jeweiligen Netzbetreiber weitere Effizienzanstrengungen abverlangen und zugleich den Kostendruck weiter erhöhen, insbesondere aufgrund der sodann entsprechend absinkenden Erlösbergrenzen.

Die derzeit von der Bundesnetzagentur beabsichtigten Zinssätze könnten sich jedoch noch erhöhen, soweit ein höherer Wagniszuschlag angesetzt würde. Dies hat die Bundesnetzagentur bereits selbst in Erwägung gezogen, wie sich aus den aktuellen Festlegungsentwürfen ergibt. Diese sehen daher derzeit auch ausdrücklich einen Mindestwert für die jeweiligen Eigenkapitalzinssätze vor.

Laufendes Konsultationsverfahren und weitere Handlungsoptionen

Insbesondere den sodann betroffenen Netzbetreibern steht im Rahmen der bis zum 25. August 2021 laufenden Konsultation die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den Festlegungsentwürfen der jeweiligen Eigenkapitalzinssätze offen. Darüber hinaus besteht für die jeweils Netzbetreiber auch die Möglichkeit, nach anschließender „finaler“ Festlegung der Eigenkapitalzinssätze durch die Bundesnetzagentur zumindest vorsorglich Beschwerde zu erheben.

Wir empfehlen den jeweils betroffenen Netzbetreibern, die Handlungsoptionen zu prüfen und auch die Chance zur Teilnahme am Konsultationsverfahren zu nutzen. Beachten Sie daher bitte auch das im Anhang zu dieser Ausgabe des Newsletters verlinkte [Schreiben](#), welches weitere Informationen zu dieser Thematik enthält und die möglichen Handlungsoptionen für die betroffenen Netzbetreiber aufzeigt.

Gesetzgebung

Neue Regelungen zum Transparenzregister am 1. August 2021 in Kraft getreten

Mit der Novellierung des GWG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) wird das bisher als Auffangregister fungierende Transparenzregister zum Vollregister. Die Registrierungspflicht betrifft eine Vielzahl an Unternehmen, teils auch solche in öffentlicher Hand.

Zum 1. August 2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten, das am 10. Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet wurde. Das TraFinG beinhaltet neue Regelungen des GWG, wodurch das Transparenzregister, das im Juni 2017 zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt wurde, nun zum Vollregister wird. Hintergrund hierfür ist die Umsetzung der Richtlinie

RA Björn Jacob

Tel.: +49 211 981-7259
bjoern.jacob@pwc.com

RAin Nora Grabmayr

Tel.: +49 89 5790-6116
nora.grabmayr@pwc.com

19/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten. Ziel ist auch, die Transparenzregister europaweit vernetzen zu können.

Pflicht u.a. für juristische Personen des Privatrechts

Grundsätzlich beinhaltet das GWG eine Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister; diese Pflicht gilt gemäß §§ 19, 20 GWG für alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Genossenschaften oder Stiftungen, börsennotierte Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften. Bisher gab es in § 20 Abs. 2 GWG eine Fiktion, durch die die Eintragung in anderen Registern wie dem Handelsregister ausgereicht hat, um die Eintragungspflicht aus dem GWG zu erfüllen. Diese Fiktion wird nun vollständig gestrichen. Somit erfasst die Pflicht zur Eintragung ins Transparenzregister nun auch die Gesellschaften, die aufgrund der Fiktion bisher davon befreit waren.

Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich

Erforderlich nach § 19 Abs. 1 GWG sind bestimmte Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten. Dieser Begriff des wirtschaftlich Berechtigten ist in § 3 GWG definiert. Nach § 3 Abs. 2 sind das bei juristischen Personen oder sonstigen Gesellschaften natürliche Personen, die mehr als 25 % der Stimmrechte oder des Kapitals halten. Diese Definition lässt sich in der Regel nur schwer auf Konstellationen der öffentlichen Hand anwenden und führt zu eher unbefriedigenden Ergebnissen. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, in der jetzigen Novelle für Klarheit zu sorgen und auch diese Fälle zu regeln. So bleibt in den meisten Fällen mangels Anwendbarkeit nur die Möglichkeit, auf die Fiktion des § 3 Abs. 2 S. 5 GWG abzustellen, wonach der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist.

Übergangsfristen zur Eintragung beachten

Nach § 59 GWG gibt es für die Eintragung ins Transparenzregister Übergangsfristen für diejenigen Gesellschaften und juristische Personen des Privatrechts, deren Eintragung bisher über § 20 Abs. 2 GWG fingiert wurde. AGs, SE oder KGaA müssen die Eintragung bis zum 31. März 2022 vornehmen, GmbHs, Genossenschaften und Partnerschaften bis zum 30. Juni 2022 und alle anderen Rechtsformen bis zum 31. Dezember 2022.

Falls Sie sich unsicher sein sollten, ob und wann Sie eine Eintragung ins Transparenzregister vornehmen müssen und wer im Fall der Eintragung als wirtschaftlich Berechtigter eingetragen werden muss, beraten wir Sie gern.

Energierrechtliche Gesetzesänderungen in Kraft getreten

Die vorgesehenen Änderungen an EnWG, EEG, KWKG, GasNEV, StromNEV, StromNZV, ARegV wie auch MsbG sind inzwischen in weiten Teilen in Kraft getreten. Über die anstehenden Gesetzesänderungen hatten wir bereits im Rahmen unseres Sondernewsletters vom 11. Juli 2021 näher berichtet.

Grundsätzliches Inkrafttreten der Änderungen am 27. Juli 2021

Die im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vorgesehenen Änderungen der eingangs erwähnten Gesetze sind bereits am 27. Juli 2021 weitgehend in Kraft getreten. Lediglich bestimmte im Zuge der Novellierung ebenfalls vorgesehene Änderungen treten zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft. Dies betrifft etwa die an der Übergangsregelung des § 100 EEG vorgesehenen Änderungen, für die eine Rückwirkung zum 1. Januar 2021 vorgesehen ist.

Weitere Änderungen der ARegV, StromNEV und GasNEV am 31. Juli 2021 in Kraft getreten

Die im Zuge der Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und Stromnetzentgeltverordnung vorgesehenen weiteren Änderungen an ARegV, StromNEV und GasNEV sind am 31. Juli 2021 größtenteils in Kraft getreten. Die Änderung und der damit verbundene Wegfall der in § 11 Abs. 2 Nr. 17 ARegV

RA Dominik Martel
Tel.: +49 521 96497-902
dominik.martel@pwc.com

RA Dr. Julien Lamott
Tel.: +49 211 981-4696
julien.lamott@pwc.com

enthaltene Regelung wird demgegenüber – im Gleichlauf mit der Aufhebung von § 15 EEG durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus – erst am 1. Oktober in Kraft treten. Die Änderungen zur Auflösung des Regulierungskontosaldos (§ 4 Abs. 4 S. 3 und § 5 ARegV nF) treten wiederum erst am 1. April 2022 in Kraft.

RA Christian Teßmann

Tel.: +49 211 981-4787
christian.tessmann@pwc.com

RAin Nora Grabmayr

Tel.: +49 89 5790-6116
nora.grabmayr@pwc.com

Unterstützung bei der Anpassung / Vertragspaket

Zur Umsetzung der neuen Regelungen im EnWG und BGB haben wir im Juli eine Reihe von Workshops durchgeführt. Im Rahmen dieses Austauschs mit einer größeren Zahl von Energieversorgern wurde deutlich, dass viele Umsetzungsfragen in der Praxis noch offen sind. Gegenstand der Diskussion waren unter ande-rem die neuen Anforderungen an die Vertragszusammenfassung nach § 41 Abs. 4 EnWG, der Umgang mit dem außerordentlichen Kündigungsrecht bei Wohnsitzwechsel nach § 41 b EnWG sowie die neuen Regelungen zur Vertragslaufzeit in § 309 Nr. 9 BGB und den Anforderungen an einen sogenannten „Kündigungsbutton“ bei Online-Vertragsabschluss in § 312 k BGB.

Falls sich bei Ihnen ähnliche Fragen stellen sollten oder Sie Unterstützung bei der Anpassung Ihrer Verträge bedürfen, können Sie sich gern an uns wenden. Im Übrigen besteht auch die Möglichkeit, unser aktuelles Vertragspaket zu beziehen.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com